

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39

Positions- und Strategiepapier:

Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus

Beschluss der CDU-Landtagsfraktion Niedersachsen am 13.01.2025

Vorbemerkung

Die unfassbare Amokfahrt auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt mit schrecklichen Folgen und zahlreichen Opfern hat gezeigt, dass Radikalisierungen aus unterschiedlichen Motiven stattfinden. Eine direkte Zuordnung zu einem extremistischen Phänomenbereich kann nicht immer erfolgen. Die Einbindung in ein extremistisches Netzwerk ist immer seltener die Voraussetzung für das Ausüben eines Anschlages. Digitale Medien dienen zunehmend der Radikalisierung.

Vor diesem Hintergrund sind aus den bisherigen Erkenntnissen vom 20. Dezember 2024 Konsequenzen zu ziehen. Künftig müssen zwingend bei begründetem Verdacht der Radikalisierung einer Person unabhängig vom Phänomenbereich alle sicherheitsrelevanten Informationen an einer verantwortlichen Stelle zusammengeführt werden.

- In Niedersachsen sollte dem LKA als zentrale Polizeibehörde diese Aufgabe übertragen werden. Es geht um Gefahrenabwehr und die Verhütung von Straftaten. Dafür sind die Polizeibehörden der Länder zuständig.
- Damit beim LKA alle notwendigen Informationen für eine belastbare Gefährdungsanalyse vorliegen, müssen alle Behörden bekannte Informationen zu bestimmten verdächtigen Personen dem LKA übermitteln dürfen. Weil es um Extremismusprävention geht, muss das auch für den Verfassungsschutz gelten. Hierfür muss im Polizei- und Verfassungsschutzrecht eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, so dass es möglich ist, Gefährderdateien anzulegen und mit diesen zu arbeiten. Wir haben das bereits im Zuge der anstehenden Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes gefordert.
- Ferner muss es den Sicherheitsbehörden erlaubt sein, die bereits vorhandenen Daten in den zahlreichen Dateien und Datenbanken der Sicherheitsbehörden systematisch zu analysieren und auszuwerten. Dies kann nur durch den Einsatz KI-gestützter Analysetools gelingen. Auch hierfür ist eine Rechtsgrundlage notwendig, die bisher fehlt.
- Da das Internet und die sozialen Medien eine immer größere Rolle bei der Radikalisierung spielen, müssen dort auch die Sicherheitsbehörden gezielt nach radikalisierten Personen bzw. Extremisten fahnden. Wir benötigen daher speziell geschultes Personal bei der Polizei und beim Verfassungsschutz, das in der digitalen Welt "auf Streife geht".

40 Die Politik ist gefordert, nach Anschlägen oder Terrorangriffen Sicherheitslücken zu analysieren
41 und diese unverzüglich zu schließen. Vorausschauend, fortlaufend und unabhängig von
42 Tagesereignissen zu handeln, muss aber die Maxime einer verantwortungsbewussten
43 Sicherheitspolitik sein. Auch wenn andere Phänomenbereiche stärker in den Fokus gerückt sind,
44 dürfen wir die Anstrengungen im Kampf gegen den islamistischen Extremismus in keiner Weise
45 vernachlässigen.

46

47

48 **Bedrohung durch den islamistischen Extremismus**

49 Islamistische Extremisten und Terroristen gefährden massiv unsere freiheitliche Demokratie,
50 innere Sicherheit und damit das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland und
51 Niedersachsen. Das Bedrohungspotenzial hat sich nach Angaben der
52 Verfassungsschutzbehörden seit dem terroristischen Anschlag der Hamas auf Israel am
53 07.10.2023 und dem sich anschließenden Krieg im Gazastreifen sowie im Südlibanon deutlich
54 erhöht. So kam es in Deutschland in den darauffolgenden Monaten bis Anfang Juni 2024 zu
55 insgesamt acht geplanten oder durchgeführten Anschlägen mit salafistisch-dschihadistischem
56 Hintergrund. Darunter war der Messeranschlag am 31.05.2024 in Mannheim, bei dem ein
57 Polizist starb und fünf weitere Personen schwer verletzt wurden. In Westeuropa wurden in
58 diesem Zeitraum 27 geplante oder durchgeführte Anschläge gezählt.¹ Am 23.08.2024 kam es in
59 Solingen zu einem weiteren islamistisch motivierten Terroranschlag. Durch eine Messerattacke
60 starben drei Menschen, acht weitere wurden zum Teil schwer verletzt. Diese Taten zeigen
61 deutlich, dass islamistischer Extremismus und Terrorismus weiterhin stark präsent und in den
62 Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt sind. Sicherheitsexperten warnen vor einer
63 abstrakt hohen Gefahr für terroristische Anschläge, die sich jederzeit konkretisieren kann.

64 Zentrales Thema der jihadistischen Propaganda ist aktuell der Nahostkonflikt. Dieser hat dazu
65 geführt, dass verschiedene islamistische Gruppierungen und Strömungen zunehmend
66 zusammenarbeiten. Das einigende Band ist dabei antisemitisches Gedankengut, das einen
67 wesentlichen gemeinsamen Nenner in der Ideologie aller Akteure des Islamismus ist. Die
68 Feindschaft gegenüber Menschen jüdischen Glaubens und gegenüber Israel ist Kernbestandteil
69 islamistischer Propaganda, die offen dazu auffordert, den antisemitischen Gedanken auch
70 Taten folgen zu lassen.²

71 Islamistische Extremisten nutzen dabei strategisch moderne Kommunikationsmittel und soziale
72 Netzwerke, um ihre Ideologien zu verbreiten und neue Anhänger zu rekrutieren. Dabei zielen sie
73 häufig auf besonders vulnerable Individuen, die sich sozial ausgegrenzt oder perspektivlos
74 fühlen. Islamistische Terrorgruppen aus dem Nahen Osten und Zentralasien, wie beispielsweise
75 der an Stärke gewinnende ISPK („Islamischer Staat Provinz Khorasan“), setzen alles daran, um
76 mit Hilfe von altersgerechten Propagandavideos vor allem junge Menschen für den Islamismus
77 zu gewinnen. Kommen Nutzer mit derartigen Videos in Kontakt, dann werden sie immer tiefer in
78 diese Szene hineingezogen. Sie radikalisiert sich in diesen islamistischen „Blasen“ bis hin zur
79 Bereitschaft, Anschläge zu planen und zu verüben. Es ist heutzutage keine Seltenheit mehr, dass
80 sich Radikalisierungsprozesse nahezu komplett im digitalen Raum, d. h. ohne Anbindung an die
81 analoge Welt, zutragen.

¹ Peter R. Neumann, Die Rückkehr des Terrors, Berlin 2024, Seite 96

² Bundesverfassungsschutzbericht 2023, S.54

82 Seit dem Angriff der Hamas auf Israel beobachten die Sicherheitsbehörden eine deutliche
83 Zunahme von Propagandaaktivitäten im Internet und in den sozialen Netzwerken.
84 Szeneübergreifend versuchen islamistische Organisationen das Kriegsgeschehen im Nahen
85 Osten für sich zu nutzen, indem sie Kritik am staatlichen Handeln Israels mit antisemitischen
86 Vorurteilen und Stereotypen gezielt vermischen, um Israel die Alleinschuld am Nahostkonflikt
87 zuzuweisen und als Kriegstreiber zu brandmarken. Darüber hinaus werde identitätsstiftend eine
88 Gesamtheit „der Muslime“ und „der Palästinenser“ konstruiert, die Opfer „des Westens“ seien.
89 Als Ausweg und Lösung werde die Schaffung autoritärer islamistischer Gesellschaftsformen
90 propagiert.³ Auch der Sturz der Assad-Diktatur in Syrien befeuert islamistische Bestrebungen,
91 das Machtvakuum für ihre ideologischen Zwecke propagandistisch auszuschlachten und neue
92 Rekruten zu gewinnen.

93 Das Personenpotenzial im islamistischen Spektrum ist mit 27.200 Personen im Jahr 2023
94 annähernd gleichbleibend hoch⁴. In Niedersachsen ordnet der Verfassungsschutz 1.410
95 Personen dem islamistischen Extremismus zu, wobei der Salafismus mit 700 Personen
96 unverändert die größte Strömung des Phänomenbereichs darstellt. Das Verbot der
97 Deutschsprachigen *Muslimischen Gemeinschaft e. V. in Braunschweig* (DMG) am 12.06.2024⁵
98 zeigt deutlich, dass Niedersachsen ein Schwerpunkt salafistischer Aktivitäten ist. Der verbotene
99 Moscheeverein verbreitete über seinen YouTube-Kanal professionell erstellte und geschickt
100 verpackte Propaganda, um vor allem jüngere Menschen für ein rigides Islamverständnis zu
101 begeistern. Nach Ansicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz war die DMG Teil eines
102 globalen Netzwerkes der Muslimbruderschaft. Missionierungs-, Jugend- und Bildungsarbeit
103 gehörten zu den wesentlichen Aktivitäten des Vereins.

104 Um Jugendliche und Heranwachsende vor islamistischer Propaganda zu schützen, muss die
105 Landesregierung die Radikalisierungsprävention deutlich verstärken. Einzelne Maßnahmen
106 sollten gezielt ergänzt und neue Kernmaßnahmen initiiert werden. Eine ganzheitliche
107 Präventionsstrategie, die alle staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure vernetzt, ist
108 unabdingbar.

109 Die Herausforderungen in diesem Zusammenhang sind vielfältig und erfordern eine koordinierte
110 und effektive Antwort. Jede Ebene der Gesellschaft – von politischen Entscheidungsträgern und
111 Sicherheitsbehörden über Bildungseinrichtungen bis hin zu zivilgesellschaftlichen Akteuren –
112 muss ihren Beitrag leisten, um Radikalisierungen frühzeitig zu erkennen und diesen
113 entschlossen entgegenzutreten.

114 Nur durch ein koordiniertes Vorgehen können Radikalisierungsprozesse frühzeitig erkannt und
115 die Spirale von Gewalt und Extremismus durchbrochen werden. Der Staat steht dabei in der
116 Verantwortung, mit seinem Handeln folgende Ziele nicht nur zu verfolgen, sondern sie auch
117 konsequent zu erreichen:

- 118 • Die Anziehungskraft islamistischer Ideologien mindern.
- 119 • Gefährdete Personen frühzeitig identifizieren und unterstützen.
- 120 • Die gesellschaftliche Widerstandskraft gegen Islamismus und Terrorismus stärken.

³ Bundesverfassungsschutzbericht 2023, S.54

⁴ Bundesverfassungsschutzbericht 2023, S. 210

⁵ <https://www.ardmediathek.de/video/hallo-niedersachsen/grossrazzia-in-braunschweig-land-verbietet-moscheeverein/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS9lZjg3ZWZWMwZS03ZGFhLTQzN2Q0tYWUxNC04N2FmZjU0ZDNIYjg>

121 Den Sicherheitsbehörden kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu, da sie über die notwendigen
122 Kenntnisse und Informationen verfügen. Dieses Wissen muss gezielt gebündelt, vertieft und
123 kontinuierlich mit allen Präventionspartnern geteilt werden. Nur durch verbindliche
124 Präventionspartnerschaften können langfristig nachhaltige Erfolge erzielt werden.

125 Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen erforderlich, um spürbare Erfolge bei der
126 Antiradikalisierung und Prävention im Bereich des islamistischen Extremismus und Terrorismus
127 zu erzielen:

128 **1. Präventionspartnerschaften zwischen Sicherheitsbehörden und muslimischen** 129 **Einrichtungen etablieren**

130 Die weit überwiegende Mehrzahl der in Deutschland lebenden Muslime setzt sich für ein
131 friedliches Zusammenleben ein und steht fest auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen
132 Grundordnung. Sie leiden am meisten unter den Folgen und den stigmatisierenden
133 Auswirkungen des islamistischen Extremismus und Terrorismus. Daher ist es elementar wichtig,
134 dass Sicherheitsbehörden aktiv den Kontakt zu muslimischen Vereinen, Verbänden und
135 Organisationen suchen, um gemeinsam und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit sämtlichen
136 Formen des islamistischen Extremismus und Terrorismus entschlossen entgegenzutreten.

137 In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, muslimischen Jugendlichen Wege
138 und Perspektiven aufzuzeigen, die sie wirksam vor islamistischer Propaganda und
139 Radikalisierung schützen. Dabei ist der Aufbau einer institutionalisierten
140 Präventionspartnerschaft mit festen und fachkundigen Ansprechpartnern auf beiden Seiten
141 erforderlich. Regelmäßige Kooperationsgespräche der Sicherheitsbehörden mit islamischen
142 „Einflusspersonen“ gehören ebenso dazu wie vertrauensbildende Maßnahmen für einen offenen
143 Dialog mit muslimischen Organisationen und Einrichtungen, auch mit solchen, die als
144 extremistisch gelten.

145 **2. Präventionsarbeit in Bildungseinrichtungen forcieren**

146 Schulen und Universitäten als Kristallisationspunkte für junge Menschen spielen eine zentrale
147 Rolle in der Präventionsarbeit. Durch gezielte Aufklärungsprogramme müssen Schülerinnen und
148 Schüler sowie Studentinnen und Studenten über die Hintergründe und Gefahren des
149 Extremismus informiert und für Werte wie Toleranz, Demokratie, Meinungsfreiheit und
150 Menschenrechte sensibilisiert werden. Lehrkräfte müssen speziell geschult werden, um
151 Anzeichen von Radikalisierungen frühzeitig zu erkennen und daraufhin angemessen reagieren zu
152 können.

153 Im Bereich der Schulen ist der gemeinsame Runderlass „Sicherheits- u.
154 Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und
155 Staatsanwaltschaft“ unverzüglich grundlegend zu überarbeiten, sodass die Zusammenarbeit
156 zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Schulen in Niedersachsen im Präventionsbereich mit
157 Blick auf die angespannte Sicherheitslage auf eine rechtssichere Grundlage gestellt sowie
158 intensiviert und ausgebaut wird.⁶

159 **3. Präventionsarbeit der Ausländer- und Ordnungsbehörden ausbauen und stärken**

160 Ausländer- und Ordnungsbehörden (u. a. Staatsangehörigkeitsbehörden) kommt beim Thema
161 Antiradikalisierung eine besondere Rolle zu, denn sie sind erste Ansprechpartner für die
162 betroffene Personengruppe. Gerade in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes oder den

⁶ Der genannte Erlass ist Ende 2023 außer Kraft getreten.

163 Gemeinschaftsunterkünften der Kommunen ist es wichtig, frühzeitig Personen zu identifizieren,
164 die sich bereits radikalisiert haben bzw. für Radikalisierungen empfänglich sind. Auch hier sind
165 feste Ansprechpartner zu implementieren, die einen engen Austausch mit den
166 Sicherheitsbehörden pflegen und sich mit der Thematik islamistischer Extremismus und
167 Terrorismus auskennen. Sicherheits- und Koordinierungsgespräche sind regelmäßig
168 durchzuführen ebenso wie Fortbildungen für die Bediensteten in den Ausländer- und
169 Ordnungsbehörden. Zusätzlich muss adressatengerechtes Informationsmaterial erarbeitet und
170 bereitgestellt werden. Die Implementierung eines Informationspools über das Internet
171 (passwortgeschütztes Online-Portal) stellt sicher, dass neueste Erkenntnisse und Erfahrungen
172 zur Thematik allen Bediensteten zur Verfügung stehen.

173 **4. Finanzbehörden besser einbinden - staatliches Zuwendungsrecht reformieren**

174 Im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts kommt den Finanzämtern eine Schlüsselrolle zu, wenn
175 es um die steuerbegünstigte Finanzierung von Körperschaften geht. So sieht § 51 Abs. 3 AO vor,
176 dass eine Steuervergünstigung nur dann in Betracht kommt, wenn die Körperschaft keine
177 Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken
178 der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Damit die Finanzbehörden eine Gemeinnützig-
179 keitsprüfung in diesem Sinne durchführen können, müssen sie über entsprechende
180 Informationen verfügen. Eine enge Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden, Polizei und
181 Verfassungsschutz, ist hierfür unerlässlich. Merkblätter mit Indikatorenlisten zum
182 islamistischen Extremismus und zu den gängigen Finanzierungsströmen sind von der Polizei in
183 Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz zu erstellen, regelmäßig zu aktualisieren und den
184 Finanzämtern als Hilfestellung für die Gemeinnützigkeitsprüfung zu übersenden. Eine feste
185 Ansprechstelle im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport (Telefon- bzw.
186 Mailhotline) für gezielte Rückfragen ist einzurichten.

187 Vereine, Organisationen und Einrichtungen erhalten für ihre zivilgesellschaftliche
188 Präventionsarbeit oftmals staatliche Zuwendungen. Diese darf es in Zukunft nur noch geben,
189 wenn zuvor nachgewiesen wird, dass die Tätigkeiten, die verfolgten Zwecke sowie die
190 handelnden Personen zweifelsfrei auf dem Boden unserer freiheitlich demokratischen
191 Grundordnung stehen und unsere Rechtsordnung respektiert wird. Dies ist durch eine Änderung
192 des Zuwendungsrechts (Landeshaushaltsordnung) sicherzustellen. Dort ist als Voraussetzung
193 für staatliche Zuwendungen ein klares Bekenntnis zu unseren Werten und unserer freiheitlichen
194 Demokratie gesetzlich zu verankern (Demokratielause). Auch die Ablehnung von
195 Antisemitismus in jeder Form sowie die Anerkennung des Staates Israels
196 (Antisemitismusklausel) muss zukünftig eine Bedingung für staatliche Zuwendungen sein.
197 Ferner ist rechtlich zu verankern, dass bei im Nachgang festgestellten Verstößen gegen diese
198 Klauseln staatliche Zuwendungen zurückgefordert werden.

199 **5. Örtlichen Träger in der Sozialhilfe sensibilisieren**

200 Die örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover) dürfen nur
201 nach den engen Vorschriften des SGB X Sozialdaten an die Sicherheitsbehörden übermitteln. Im
202 Ergebnis führt dies dazu, dass Verdachtsmomente für eine Radikalisierung für eine Übermittlung
203 nicht ausreichend sind. Es ist daher umso wichtiger, dass auch hier -wie bei den
204 Finanzbehörden- feste Ansprechpartner benannt, Informationsmaterialien erstellt und
205 Fortbildungsveranstaltungen für die Beschäftigten in den Sozialämtern angeboten werden.
206 Dadurch können sie Verdachtsmomente besser erkennen und eigeninitiativ bestimmten
207 auffälligen Personen Angebote wie Anti-Gewalt- oder Sozialtrainings sowie Maßnahmen zur
208 Förderung demokratischer Werte und gegen Antisemitismus unterbreiten. Als Mittel der

209 Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden muss auch das Instrument „anonymer
210 Fallkonferenzen“ verstärkt genutzt werden.

211 **6. Zivilgesellschaftliche Beratungsstellen gezielt unterstützen - Opferberatungsstellen** 212 **einrichten**

213 Für eine erfolgreiche ganzheitliche Antiradikalisierung müssen auch die zivilgesellschaftlichen
214 Akteure eng eingebunden werden. Diese sind als erste Anlaufstelle wichtig für hilfeschuchende
215 Personen, die den direkten Kontakt mit den Sicherheitsbehörden scheuen. Gerade Jugendliche,
216 aber auch Eltern von Jugendlichen, können dieses Angebot nutzen, um sich über das Thema
217 islamistischer Extremismus und Antisemitismus zu informieren und bei
218 Radikalisierungsauffälligkeiten erste Hilfe erhalten. Ein Beispiel hierfür ist der vom Ministerium
219 für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung geförderte Verein beRATen e. V., der speziell
220 Deradikalisierung und Islamismusprävention landesweit betreibt.

221 Die Sicherheitsbehörden müssen mit diesen zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen noch enger
222 als bisher zusammenarbeiten. Um dies zu ermöglichen, muss der Verfassungsschutz zukünftig
223 nicht nur bei identifizierten Extremisten, sondern auch bei Personen mit
224 Radikalisierungstendenzen personenbezogene Daten an die Beratungsstellen übermitteln
225 dürfen. Bisher erlaubt § 32 a NVerfSchG nur eine Information für Angebote zum Ausstieg, also
226 nicht bei Personen, die sich auf dem Weg zum Extremismus befinden.

227 Ferner fehlen in Niedersachsen bisher Beratungsstellen für Opfer islamistischer Übergriffe. Für
228 Betroffene rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt gibt es bereits Anlaufstellen. Dieses
229 Angebot muss im Sinne einer spezialisierten Opfer- bzw. Betroffenenberatung auch im Bereich
230 des islamistischen Extremismus aufgebaut werden.

231 **7. Sicherheitsbehörden als Dreh- und Angelpunkt für eine wirksame Präventionsarbeit** 232 **stärken**

233 Die Fäden für eine wirksame und erfolgreiche Arbeit im Bereich der Prävention und
234 Deradikalisierung müssen zwingend bei den Sicherheitsbehörden (Polizei und
235 Verfassungsschutz) zusammenlaufen. Hier existieren bereits wichtige Strukturen, wie die
236 Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität im LKA (PPMK) als Kopfstelle der Polizei für
237 Islamismusprävention und das ressortübergreifende Kompetenzforum Islamismusprävention
238 Niedersachsen (KIPNI) unter gemeinsamer Geschäftsführung des LKA und des Verfassungs-
239 schutzes.

240 Dort sind die noch fehlenden Anlaufstellen (Telefon-/Mailhotline) und Ansprechpartner für die
241 Präventionspartnerschaften mit den verschiedenen oben genannten Akteuren einzurichten.
242 Querschnittsmaßnahmen wie die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen oder die
243 Einrichtung eines zentralen Informationspools, auf den alle Akteure zurückgreifen können, sind
244 weiter auszubauen bzw. zu implementieren.

245 Ferner ist eine aktive Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung der sozialen Medien zu betreiben, um
246 insbesondere Jugendliche und Heranwachsende über die Gefahren des islamistischen
247 Extremismus zu informieren und aufzuklären. Eine Wanderausstellung zum islamistischen
248 Extremismus zu organisieren, gehört ebenso zu den zentralen Aufgaben der Kopfstellen wie die
249 Durchführung von Seminaren für Multiplikatoren oder Veranstaltungen an Schulen und in
250 Moscheevereinen. Eine besondere Zielgruppe sind Lehrkräfte, Sozialarbeiter und Beschäftigte in
251 Jugendeinrichtungen, die über die Möglichkeiten der Radikalisierungen über das Internet bzw.
252 soziale Medien verstärkt aufgeklärt bzw. sensibilisiert werden müssen.

253 Um bereits radikalisierte Personen oder islamistische Gefährder rechtzeitig aufzuspüren, bevor
254 es zu Straftaten oder Anschlägen kommt, müssen die Sicherheitsbehörden über ausreichende
255 rechtliche Befugnisse verfügen. Moderne Sicherheitsgesetze müssen dabei den Anforderungen
256 einer zunehmend digitalisiert stattfindenden Kommunikation gerecht werden. Digitale
257 Befugnisse zur Erkenntnisgewinnung wie die Quellen-TKÜ, Online-Durchsuchung, Speicherung
258 von Verkehrsdaten oder die gezielte Rasterung des öffentlich zugänglichen Internets mit Hilfe
259 von KI müssen den Sicherheitsbehörden als Standardmaßnahmen zur Verfügung gestellt
260 werden, um rechtzeitig terrorverdächtige Personen aufzuspüren.

261 Ohne zusätzliches Personal werden sich die aufgeführten Maßnahmen nicht umsetzen lassen.
262 Daher sind die Sicherheitsbehörden personell zu verstärken. Hierzu gehört auch die Einstellung
263 von fachkundigem Personal wie Islamwissenschaftlerinnen und Islamwissenschaftler. Ebenso
264 wichtig ist die Einrichtung von sog. „Internetstreifen“ bei Polizei und Verfassungsschutz. Die
265 Sicherheitsbehörden müssen intensiver als bisher im Internet gezielt nach radikalisierten
266 Personen oder Terrorverdächtigen suchen.

267 **8. Vorhandene Strukturen der Präventionsräte besser nutzen**

268
269 Auf kommunaler Ebene existieren in Niedersachsen rund 200 kommunale Präventionsräte,
270 deren Arbeit auf Landesebene vom Landespräventionsrat unterstützt wird. Neben der
271 Kriminalprävention beschäftigen sich die Präventionsräte auch mit dem Thema
272 Extremismusprävention. In diesen Präventionsräten sitzen regelmäßig Vertreter der Polizei. Über
273 diese müssen die kommunalen Präventionsgremien über die Themen Radikalisierung und
274 Islamismusprävention informiert und sensibilisiert werden. Auch sind die Präventionsgremien
275 eng in die mit den Behörden vor Ort geschlossenen Präventionspartnerschaften einzubinden.
276 Nur so kann ein landesweit agierendes dichtes Netzwerk zur Deradikalisierung und
277 Islamismusprävention entstehen, das ständig gepflegt und ausgebaut werden muss.
278

279 **9. Interkulturellen Dialog fördern und Forschungsarbeit intensivieren**

280 Der interkulturelle Dialog ist ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit. Durch die
281 Förderung von Begegnungen und Austauschprogrammen zwischen verschiedenen kulturellen
282 und religiösen Gruppen sollen Vorurteile abgebaut und gegenseitiges Verständnis gefördert
283 werden. Kulturelle Veranstaltungen, Diskussionsrunden und interreligiöse Projekte sind
284 wesentliche Elemente dieser Maßnahme. Elementar wichtig dabei ist die Einrichtung eines
285 institutionalisierten Forums für liberale Muslime, um diesen eine Plattform zu bieten und einen
286 wirksamen Gegenpol gegen rigide oder sogar extremistische Strömungen wie den Salafismus zu
287 etablieren.

288 Eine fundierte wissenschaftliche Basis ist notwendig, um wirksame Präventions- und
289 Interventionsstrategien zu entwickeln und zu implementieren aber auch deren Wirksamkeit zu
290 evaluieren. Bisher fehlen wissenschaftliche Studien zur Wirksamkeit von einzelnen
291 Präventionsmaßnahmen.

292 Die Förderung von Forschungsprojekten und Studien zur Radikalisierung und Deradikalisierung
293 sowie die Analyse von Terrorismus- und Extremismustrends tragen zur Weiterentwicklung der
294 Präventionsmaßnahmen bei. Der Austausch zwischen Forschungseinrichtungen und Praktikern
295 muss dabei intensiviert werden. Unter anderem ist ein Think-Tank einzurichten, ein regelmäßig
296 tagender Beraterkreis für die Landesregierung, besetzt mit namhaften Vertretern aus Politik,
297 Wissenschaft und der muslimischen Gemeinschaft.

298 **10. Online-gestützten Radikalisierungsprävention verstärken**

299 Bislang gibt es nur punktuell Präventionsangebote, die radikalierungsgefährdete junge
300 Menschen im digitalen Raum adressieren, obgleich islamistische Akteure immer intensiver und
301 erfolgreicher auf das Netz/ Social Media als Propaganda-Medium und Radikalisierungstreiber
302 setzen („Tik-Tokisierung des Terrors“). Mittlerweile finden Radikalisierungsprozesse zunehmend
303 ausschließlich digital statt. Eine Einbindung in analoge Strukturen ist nicht zwingend
304 erforderlich. Daher müssen stärker als bisher intelligente Programme des „Digital Streetwork“
305 im Blick auf islamistische Radikalisierung entwickelt und umgesetzt werden, um Jugendliche
306 und Heranwachsende besser beraten und schützen zu können. Wir müssen raus aus der
307 vereinzelt Modell-Phase und rein in ein permanentes digitales Antiradikalisierungsangebot.